

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Local-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Hauswalde, Großröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis inkl. des almwöchentlich beigegebenen "Illustrirten Unterhaltungsblattes" vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zusendung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark egl. Bestellgeb.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pf., sowie Bestellungen auf den Willigen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungshäfen jederzeit gern entgegen. Bei größeren Austrägen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Ueberrechnung.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzufinden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 81.

Sonnabend, den 8. Oktober 1910.

20. Jahrgang.

### Bekanntmachung, die Einkommensteuer auf das Jahr 1911 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuereinschätzung für 1911 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Haushaltstümern **Hauslisten** und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, **Lohnnachweisungsformulare** zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Ausstellung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzelleisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Haushalte wieder einzureichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zu folge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 26. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

Es werden hierdurch alle Haushälter beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, dafür besorgt zu sein, daß die **Vorbemerkungen** Seite 1 der **Hausliste genauer** befolgt werden, sowie daß die Ausfüllung der einzelnen Rubriken auf der 2. und 3. Seite der erwähnten Listen, soweit dieselben für jeden einzeln in Betracht kommen, rechtzeitig und richtig erfolgt.

Die ausgewählten Haushälter und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage, von der Behandlung an gerechnet, bei **Bermeldung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark**, durch den Haushälter selbst oder eine solche Person, welche die nötige Zukunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden einzureichen.

Bretnig, am 6. Oktober 1910.

Der Gemeindevorstand Petzold.

### Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Urliste** liegt eine Woche lang, und zwar vom 10. bis mit 18. Oktober dieses Jahres, während der Geschäftsstunden bei dem Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Urliste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Unterzeichneten erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Bretnig, am 7. Oktober 1910.

Der Gemeindevorstand Petzold.

### Anlage A.

Bz. § 1, 3.

### Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

### Das Schicksal des Königs Manuel von Portugal.

Revolution. Nach zweitägiger Kanone, bei der die Revolutionäre von dem Fort, dem Heere und der Marine unterstellt wurden, ergaben sich die Regierungsräume. Die Republik ist faktisch proklamiert. Der König entkam nach Lissabon.

### Verteiltes und Sächsisches.

Bretnig. Der hiesige Turnverein plant, im nächsten Jahre einen Maskenball abzuhalten. Nieder Tag und Volk ist noch keine Entschließung getroffen worden.

Döhrn. (Obstaufstellung.) Am 22. und 23. Oktober d. J. beabsichtigt auch der hiesige Obstbauverein zur Förderung und Hebung des Obstbaus in hiesigen Orte eine Obstausstellung im Saale des Weizmannschen Gashofes abzuhalten. Die Ausstellung soll ein Spiegelbild abgeben vom derzeitigen Stande des Obstbaus der Gemeinde, deshalb sind zur Bezeichnung der Obstausstellung nur hiesige Obstwächter mit selbstbedienten Früchten zugelassen.

Kamenz. Ein häbische Manövergeschoß, deren Hauptperson König Friedrich August ist, hat sich im benachbarten Ostsra während der letzten Manöver ereignet. Der erste Körperschützen (21. September) war bekanntlich bezüglich des Wetters der denkbaren schlechtesten. Der König, der mit seinem Stabe dem Manöver bewohnte, war schließlich von dem anhaltenden Regen und Nebel eden.

Dresden, 5. Okt. Eine Frau von

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Bekleidung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihre Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;

5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volkschullehrer;

9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877

z. enthaltend; vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvoirstände und vortretenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Knagenhübel, deren Villa in Dresden etwas vereinzelt liegt, entlieh am 1. d. M. ihren Dienner Fridlinger. Am nächsten Morgen entdeckte sie, daß ein Dieb in der Nacht bei ihr eingedrungen und das Silberzeug verschleppt hatte. Der Verdacht fiel auf Fridlinger, der nach Berlin gefahren war. Berliner Kriminalbeamte entdeckten den Verdächtigen gestern in einem Lokal in der Köpenickerstraße und brachten ihn nach dem Polizeipräsidium. Fridlinger leugnete den Einbruch und hatte auch schon einen Alibi-Beweis zur Hand. Man stand jedoch bei ihm einen massiv goldenen Wapperring, der aus der Dresdner Villa stammte. Ein Zeittel wies nach der Teltower Straße. Dort stand man das ganze gestohlene Silberzeug und alle Schmuckstücke, so wie es aus der Villa gestohlen worden war. Nach diesem Rande gab Fridlinger das Zeugnen auf und legte ein volles Geständnis ab.

Marienberg. (Tot im Baume.) Als der 45jährige Steinbrucker Hertel von einem Baume Birnen abnahm, wurde er plötzlich von einem Herzschlag betroffen und war auf der Stelle tot. Da er in den Zweigen hing, blieb, mußte die Feuerwehr geholt werden, die ihn mittels einer Leiter herabholte.

Reichenau, 5. Okt. Durch einen Unfall ist eine hiesige Familie in tiefe Trauer versetzt worden. Der 22 Jahre alte Soldat Hermann Kothe vom 12. Feldartillerieregiment in Königgrätz verunglückte durch einen Sturz vom Pferde. Er ist ein Sohn des Gartnereibesitzers Wilhelm Kothe in Oberreichenau und war nach Hannover kommandiert. Der Unglücksfall wurde von dem Pferde 200 Meter weit geschleift und bewußtlos ins Lazarett gebracht, wo er am Montag verstarb.

Leipzig. Vom hiesigen Schwurgericht wurden die Brüder Roppius wegen zweier Raubmorde je zum Tode verurteilt.

Mit dem Rade tödlich verunglückt ist der 24jährige Steinseiger Max Holte aus Niederschöna. Auf der steilen fallenden Straße bei der Pfarrkirche in Spremberg verlor er die Gewalt über sein Rad und fuhr gegen eine Linde. Dabei erlitt er so schwere Verletzungen am Kopf, daß er gestorben ist.

Am Sonnabend früh ist in Nördlich ein alter Veteran, Herr Traugott Schettler, einer Blutvergiftung zum Opfer gefallen. Der sonst noch tüchtige Mann hatte einen "Blutstein" auf der Schulter weiter keine Beachtung geschenkt. Es entstand jedoch eine verhängnisvolle Entzündung. Der ganze Oberkörper samt Obersarm war in kurzer Zeit stark angeschwollen und in eine bläuliche Färbung übergegangen, wogegen es keine Hilfe mehr gab.

Im Del ertrunken. In der chemischen Fabrik in Rehsdorf starb der Arbeiter B. in einen mit Del gefüllten Bottich und ertrank.

Eine Gutsbesitzerin in Königswalde i. S. beschentete die Ihnen mit Drillingen, zwei Knaben und einem Mädchen. Ein Knabe starb nach der Geburt.